

23, Schafe
(1.3.2006)

Anlage zu § 2 Abs. 1 Weiterbildungsordnung

Voraussetzung für die Zuerkennung der

I. Gebietsbezeichnung

Fachtierärztin/Fachtierarzt
für Schafe

II. Aufgabenbereich

Präventive und kurative Betreuung aller Arten von Schafhaltungen.

III. Weiterbildungszeit

4 Jahre

IV. Weiterbildungsgang

- A. 1. Tätigkeit bei einem Fachtierarzt/einer Fachtierärztin für Schafe oder einer Institution (z.B. Schafgesundheitsdienst), die sich mit der Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Schafkrankheiten befaßt, bis zu **4 Jahren**
2. Ausbildung in der Tierzucht unter besonderer Berücksichtigung der Schafhaltung (Tierzuchtamt, Hochschulinstitut, Lämmermastanstalt usw.) und/oder fachbezogene Tätigkeit an einem Untersuchungs- oder Forschungsinstitut bis
- B. Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen mit mindestens 40 Stunden.
- C. Vorlage der Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit, die sich nicht auf die Erkenntnisse der Dissertation beschränken darf. Die Veröffentlichung der Arbeit muß in einer anerkannten Fachzeitschrift erfolgen.

V.) Wissensstoff

1. Schafzucht (Organisation, staatliche Ordnungsfunktionen, Rassen, Zuchtarbeit) inkl. der künstlichen Besamung, betriebs- und marktwirtschaftlichen Zusammenhänge,
2. Schafhaltung: Stallbau, Weidehaltung, Herdenbetreuung zur Steigerung der Fruchtbarkeit und Wirtschaftlichkeit,
3. Fütterung,

23, Schafe
(1.3.2006)

4. Krankheiten und Seuchen:
Klinische und Laboratoriumsdiagnostik, Bestandsuntersuchung, Prophylaxe, Metaphylaxe und Therapie, einschlägige Rechtsmaterie, Schlachthygiene, Seuchenbekämpfung,
5. Tierschutz.

VI. Weiterbildungsstätten

Gemäß § 35 Kammergesetz zugelassene bzw. ermächtigte

1. einschlägige Institute der tierärztlichen Bildungsstätten,
2. tierärztliche Untersuchungsämter sowie Institute des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet,
3. Schafgesundheitsdienste,
4. Praxen von Fachtierärztinnen/Fachtierärzten für Schafe.